

Ambulanter Familienservice
gem. §27,2 SGB VIII

im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte
Familien im Krankheits-/ Quarantänefall
(im Zusammenhang mit der Corona-Krise)

Ergänzung zu den gültigen Vereinbarungen gem. §§78a ff
SGB VIII vom (...) bezogen auf die folgenden
Leistungsangebote:

- Ambulante Leistungsangebote gem. §§ (...)SGB VIII

Zwischen dem

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises- Jugendamt –

Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen
(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

und dem

(nachstehend **Auftragnehmer** genannt)

wird die nachfolgende Ergänzungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Gerade sozial benachteiligte und / oder sozial isoliert lebende Familien sind aufgrund ihrer oftmals nur lückenhaft vorhandenen sozialen Ressourcen von der aktuellen

Corona-Krise besonders heftig getroffen. Die Schulen und Kindertageseinrichtungen sind über einen langfristigen Zeitraum geschlossen und die Kinder – meist in engem oder ungenügend ausgestatteten Wohnraum - über lange Zeit zusammen mit ihren Eltern(teilen) zu Hause. Angeordnete Quarantänemaßnahmen oder durch das Coronavirus ausgelöste Krankheitsfälle bei den Eltern(teilen) oder den Kindern sowie die Angst um Arbeitsplatzverlust und / oder finanzielle Einbußen sowie die Belastungen durch „homeschooling“ können die für diese Familien sowieso schon angespannte Situation noch zusätzlich verschärfen und zu erzieherischen und / oder persönlichen Überforderungssituationen führen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung umfasst die Leistung „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte Familien im Krankheits-/ Quarantänefall (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)“.

Vor allem sozial isolierte und / oder sozial benachteiligte Familien in der durch die Corona-Krise ausgelösten speziellen Notsituation zeitnah und unmittelbar entlasten zu können, ist das Ziel dieses Leistungsangebotes.

§ 2 Zielgruppe

Die Zielgruppe dieses Leistungsangebotes sind insbesondere (alleinerziehende) Eltern(teile) und Familien, die sich in der aktuellen Situation aufgrund der einzuhaltenden Isolation und des Wegfalls anderweitiger Unterstützung nicht selbst ausreichend versorgen können und im Kontext der familiären Situation bzw. der elterlichen Überforderungssituation (auch niedrigschwellig) erzieherische Hilfe benötigen.

Diese Eltern(teile) leben zumeist in sozial benachteiligten Verhältnissen und / oder sozial isoliert, d.h. verfügen nicht über ein ausreichend tragfähiges soziales Netzwerk, das dazu geeignet wäre, im Krankheits- und Quarantänefall die Familienmitglieder – v.a. die im Haushalt lebenden Kinder - bedarfsentsprechend zu unterstützen.

D.h. die Versorgung mit Lebensmitteln oder für die Alltagsgestaltung unter Krankheits-/Quarantänebedingungen notwendigen Sachmitteln ist für diese Familien nur unzureichend bis gar nicht gegeben.

Ebenso sind zudem meistens nicht ausreichend Platz / Ruhe oder die entsprechenden Lernmittel (PC, Drucker, Internetverbindung etc.) vorhanden, die im Zusammenhang mit dem homeschooling der Kinder benötigt werden. Hinzu kommen meist noch finanzielle Sorgen aufgrund der durch die Coronakrise ausgelösten unsicheren Arbeitsmarktsituation. Die dadurch bedingten elterlichen Überforderungssituationen können einen erzieherischen Bedarf notwendig machen.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

Das Leistungsangebot „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ kann zur Sicherstellung der Versorgung und zur Aufrechterhaltung des Kontaktes (über Video, Telefon, Internet oder persönlich im Freien o.ä.) bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs als HzE gem. §27,2 SGB VIII gewährt werden.

Dies betrifft auch Familien, in denen bereits ambulante Hilfen erbracht werden, die jetzt unterbrochen werden, sowie Familien, die z.B. zeitgleich (auch niedrigschwellig telefonisch erbrachte) Erziehungsberatung in Anspruch nehmen.

Bei Gewährung der Leistung „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ kann der erzieherische Bedarf daher ergänzend auch in Kombination mit einer weiteren Jugendhilfeleistung gedeckt werden.

Nach Rücksprache und Zustimmung des Sozialen Dienstes kann die Leistung „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ zeitlich befristet auch eine durch die Coronakrise nicht mehr bzw. nicht mehr voll umfänglich zu leistende ambulante Hilfeleistung ersetzen.

§ 4 Zugang, Antragsstellung, Auftragserteilung

4.1. Zugang

Der Zugang zu dem Leistungsangebot „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte Familien im Krankheits-/ Quarantänefall (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)“ ist folgendermaßen geregelt:

1. Die Familie befindet sich aufgrund von Corona im Krankheits-/Quarantänefall zu Hause und wird gem. Infektionsschutzgesetz in regelmäßigen Abständen von Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes des Main-Kinzig-Kreises telefonisch kontaktiert.

Fällt bei diesen Anrufen den Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes eine krisenhafte Situation bei den Familie auf, erbittet er/sie telefonisch von den Sorgeberechtigten eine Zustimmung zur Datenweitergabe (Telefonnummer, E-Mail Adresse) und leitet diese Kontaktdaten der Familie an die Koordinationsstelle des Jugendamtes MKK weiter, die über eine spezielle Servicenummer telefonisch erreichbar ist.

2. Ein weiterer Zugang kann über Jugendhilfeträger oder andere Institutionen, z.B. die telefonische Erziehungsberatung, die Arbeitsagentur, das Jobcenter oder die Schulsozialarbeit etc. erfolgen, wenn diese Institutionen ebenfalls eine krisenhafte familiäre Situation bzw. einen Hilfebedarf aufgrund einer familiären Überforderungssituation feststellen. Die dort tätige Fachkraft erbittet telefonisch von den Sorgeberechtigten eine Zustimmung zur Datenweitergabe

(Telefonnummer, E-Mail Adresse) und leitet diese Kontaktdaten der Familie an die Koordinationsstelle des Jugendamtes MKK weiter, die über eine spezielle Servicenummer telefonisch erreichbar ist. Wurde dem Jugendhilfeträger bereits von der Familie der konkrete Unterstützungsbedarf übermittelt, teilt er diesen sowie die Dringlichkeit der Koordinationsstelle mit.

3. Die Koordinationsstelle des Jugendamtes sortiert die eingehenden Informationen dahingehend, ob es sich um eine dem Jugendamt bereits bekannte Familie handelt (laufender HzE - Fall) oder nicht.

Handelt es sich um einen laufenden HzE-Fall, leitet die Koordinationsstelle des Jugendamtes die Daten der Familie telefonisch an den/die fallzuständige/-n Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes (bzw. dessen Vertretung) weiter.

Handelt es sich um eine dem Jugendamt nicht bekannte Familie (kein laufender HzE-Fall), leitet die Koordinationsstelle die Daten der Familie telefonisch an den/die örtlich zuständige/n Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes (bzw. dessen Vertretung) weiter.

4. Der/die Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes nimmt daraufhin telefonisch Kontakt zur Familie auf und ermittelt deren konkreten Unterstützungsbedarf:

- Hat diese Abfrage – bei einer dem Jugendamt bisher nicht bekannten Familie (Neufall) - zum Ergebnis, dass die Familien Unterstützung im Bereich der praktischen (Alltags-)Versorgung (Einkäufe, Transport etc.) sowie niedrigschwellige Hilfe zur Erziehung benötigt, erfolgt eine Auftragserteilung an den zur Leistung „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ geeigneten Jugendhilfeträger in Wohnortnähe.
- Hat diese Abfrage – bei einer dem Jugendamt bekannten Familie (laufender HzE-Fall) - zum Ergebnis, dass sich aufgrund der aktuellen, pandemiebedingten familiären Situation ein zusätzlicher Versorgungs- und Erziehungshilfebedarf ergibt, erfolgt eine Auftragserteilung an den zur Leistung „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ geeigneten Jugendhilfeträger in Wohnortnähe.

5. Eine dritte Zugangsmöglichkeit zu der Hilfeform „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ ergibt sich bei laufenden HzE Fällen im Rahmen der fallbezogenen Absprachen zwischen den fallzuständigen Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes und den Leistungserbringern, wenn sich zeigt, dass aufgrund der Coronakrise die gewährten ambulanten Hilfen nicht mehr bzw. nicht mehr voll umfänglich geleistet werden können.

In diesem Zusammenhang ist es zeitlich befristet möglich, die laufenden ambulanten Hilfen in das Leistungsangebot „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ umzuwandeln.

4.2. Antragsstellung

Bei Neufällen ist eine schriftliche oder telefonische Beantragung der Hilfe zur Erziehung nach §27 Abs. 2 SGB VIII möglich. Die Schriftform kann auch per SMS, E-Mail etc. erfüllt werden.

Grundsätzlich setzt die Gewährung von HzE die Zustimmung des Personensorgeberechtigten, bei gemeinsamem Sorgerecht das Einverständnis beider Elternteile als Inhaber des Rechtsanspruchs auf HzE voraus. Im letzteren Fall ist eine gemeinsame Beantragung für diese Hilfeform anzustreben. Sollten die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen sie die Hilfeform gemeinsam beantragen.

Bei getrennt lebenden Elternteilen liegt die Voraussetzung für eine Gewährung im Ausnahmefall vor, wenn es sich bei der zu gewährenden Leistung um eine Hilfe handelt, die der Alltagssorge (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB) unterfällt. In diesem Fall, kann der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, allein über die Inanspruchnahme entscheiden. Die vorliegende Hilfe ist nicht auf Dauer angelegt, niedrigschwellig und der Alltagssorge zuzurechnen. Eine eindeutige Willensbekundung des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält, ist daher ausreichend (siehe DIJuF-Rechtsgutachten SN_2020_0266 Gö vom 19.03.2020).

Bei Familien, die sich bereits in einem Hilfebezug befinden und bei denen die beschiedene ambulante Hilfe aufgrund der Coronakrise nicht mehr bzw. nicht mehr voll umfänglich erbracht werden kann und deren Hilfe daher zeitlich befristet in eine Leistung gem. §27,2 SGB VIII (Familienservice) umgewandelt wird, ist keine erneute Antragstellung nötig.

Dies gilt auch für Familien, die sich bereits im Hilfebezug befinden und bei denen das Leistungsangebot „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII“ zusätzlich zur laufenden Hilfe beschieden wird. Auch hier ist kein erneuter HzE-Antrag nötig.

Die Teilnahme an diesem Leistungsangebot ist für die beteiligten Familien freiwillig und kostenfrei.

4.3. Auftragserteilung

Der/die von der Koordinationsstelle des Jugendamtes informierte und somit zuständige/r Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes beauftragt den Leistungserbringer und erstellt bei Neufällen einen Bescheid gem. §27,2 SGB VIII (bei laufenden Fällen einen zeitlich befristeten zusätzlichen Bescheid für die Hilfe nach §27,2 SGB VIII), in dem der Beginn, die Befristung, der Umfang, die Rechtsgrundlage, der beauftragte Leistungserbringer, die Personalien des Kindes und des Antragstellers dargestellt sind und leitet diesen per Mail (bei einem Neufall zusammen mit dem Antrag) an die Familie sowie an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiter.

§ 5 Umfang

Das Leistungsangebot „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII im Rahmen einer niedrigschwelliger Hilfe für sozial isolierte Familien im Krankheits-/ Quarantänefall (im

Zusammenhang mit der Corona-Krise)“ ist an dem individuellen Bedarf der einzelnen Familie ausgerichtet.

Der Leistungserbringer beauftragt geeignete Mitarbeiter*innen für das Leistungsangebot, die als zuständige Personen der jeweiligen Familie zugeordnet sind und dem Jugendamt als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

Das Leistungsangebot ist zunächst pro Familie auf einen Zeitraum von 4 Wochen befristet. Im Einzelfall kann die Teilnahme mit Zustimmung aller Beteiligten über den genannten Zeitraum verlängert werden.

Das Leistungsangebot ist so ausgestaltet, dass ein vom Sozialen Dienst des Jugendamtes zu definierendes, max. Betreuungsstundenkontingent pro Familie und Woche zur Verfügung gestellt wird und die tatsächliche Leistungserbringung über eine monatliche Einzelstundenabrechnung des Auftragnehmers dargestellt wird.

§ 6 Aufgabe des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung in dem unter § 5 beschriebenen Umfang und unter Einsatz des unter § 7 beschriebenen Personals durchzuführen.

Gemeinsam mit den Eltern und den in der Familie lebenden Kindern vereinbart der zuständige Mitarbeiter*in des Leistungserbringers telefonisch die (Versorgungs- und Beratungs-)Ziele, die im Rahmen des zunächst auf 4 Wochen ausgerichteten Unterstützungsangebotes erreicht werden sollen.

Diese (Versorgungs- und Beratungs-)Ziele werden von dem / der Mitarbeiter*in des Leistungserbringers verschriftlicht und per Mail an den zuständigen Mitarbeiter*in des Jugendamtes gesendet und bilden die Grundlage für die praktische Arbeit des Leistungserbringers in der jeweiligen Familie.

Die Mitarbeiter*innen des Leistungserbringers dokumentieren die tatsächlich abgeleiteten wöchentlichen Stunden in der jeweiligen Familie und den dadurch erreichten Fortschritt in der (Versorgungs- und Beratungs-)Zielerreichung und reichen diese Dokumentation zusammen mit der monatlichen Einzelstundennachweis beim Jugendamt ein.

Die konkreten Leistungen, die im Rahmen des „Familienservice gem. §27,2 SGB VIII im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte Familien im Krankheits-/ Quarantänefall (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)“ geleistet werden können, gestalten sich folgendermaßen:

- Telefonkontakte oder Videokonferenzen (mind. 3 pro Woche und Familie)
- Einkäufe erledigen und vor die Haustür stellen (betrifft Lebensmittel, Medikamente oder Sachmittel, die im Rahmen der tgl. Alltagsgestaltung oder für bestimmte Notsituationen, wie z.B. kleinere Reparaturen, benötigt werden)
- Transportfahrten (von Gegenständen)

- Sonstige Tätigkeiten, individuell am (Versorgungs- und Beratungs-)Bedarf der jeweiligen Familie ausgerichtet

Hygiene-, Abstandsregelungen und sonstige Vorgaben gem. Infektionsschutzgesetz sind bei der Leistungserbringung vom Auftragnehmer stets zu wahren.

§ 7 Personal

Der Leistungserbringer stellt für die Durchführung dieses Leistungsangebotes geeignete Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

Je nach Einsatz- und Beratungsintensität sind vorwiegend sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Für die reinen Versorgungsleistungen (Einkäufe, Transportfahrten etc.) können auch nicht pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

§ 8 Abrechnung

Die Finanzierung der Leistung richtet sich nach dem zwischen dem Jugendamt MKK und dem Auftragnehmer vertraglich für das Jahr 2020 vereinbarten Entgeltsatz entsprechend der aktuell gültigen Vereinbarungen gem. §§78a ff SGB VIII vom 23.12.19.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die erbrachten Stunden monatlich unter Beifügung eines Tätigkeitsnachweises einzelfallbezogen in Rechnung.

Die Angaben in §5 zum max. Betreuungsstundenkontingent pro Familie und Woche sind bei der Rechnungsstellung vom Auftragnehmer einzuhalten.

Die pro Familie vom Auftragnehmer zurückgelegten Fahrkilometer sind von diesem ebenfalls zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Einzelstundennachweis beim Auftraggeber einzureichen. Die Vergütung der gefahrenen km erfolgt gem. des Hess. Reisekostengesetzes.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.04.20 in Kraft und wird zunächst bis zum 30.04.20 geschlossen.

Somit endet dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, zum 30.04.20.

Wird die Vereinbarung von einem Vertragspartner oder von beiden Vertragspartnern nach dem 01.04.2020 unterzeichnet, gilt diese frühestens ab dem Zeitpunkt der zeitlich gesehen zweiten Unterschrift der beiden Vertragspartner. Gem. § 78 d (1) SGB VIII

dürfen öffentlich-rechtliche Verträge nur für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen werden.

Sollten die Ausnahmeregelungen des Bundes und Landes im Zusammenhang mit der Corona-Krise noch über den 30.04.20 hinaus Gültigkeit haben, wird eine Verlängerung dieser Vereinbarung angestrebt.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

Erbringt einer der beiden Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur eingeschränkt, kann die Vereinbarung unverzüglich gekündigt werden.

§ 11 Datenschutz

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Es gelten die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Nebenabreden

Alle eventuellen getroffenen und zu treffenden Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen, gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung nächstkommende, wirksame Vereinbarung zu treffen.

Gelnhausen,	
Auftraggeber	Auftragnehmer
(Amtsleitung Jugendamt Main-Kinzig-Kreis)	
Stempel	Stempel